

AUSBILDUNGS – VEREINBARUNG – LFS Fremdpraxis Landwirtschaftlicher Gartenbau, Stand 1.1.2026

PRAXIS	
Praxisdauer gemäß § 7 NÖ LSOLV (siehe Anhang 1)	
Praxisbeginn:	
Praxisende:	
BETRIEBSFÜHRERIN / BETRIEBSFÜHRER:	
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:
SCHÜLERIN / SCHÜLER:	
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:
Landwirtschaftliche Fachschule:	Klasse:
ERZIEHUNGSBERECHTIGTE / ERZIEHUNGSBERECHTIGTER:	
Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:

I.

Die Schülerin/Der Schüler besucht derzeit die Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois und ist gemäß § 7 in Verbindung mit § 12 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisations- und Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 39/2022, verpflichtet, in einem geeigneten facheinschlägigen Betrieb eine Pflichtpraxis zu absolvieren.

Die Schülerin/Der Schüler wird die Pflichtpraxis im Sinne der angeführten Bestimmungen der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisations- und Lehrplanverordnung im Betrieb der Betriebsführerin/des Betriebsführers im Rahmen eines vollbeschäftigten **Dienstverhältnisses** absolvieren.

Das Pflichtpraktikum wird in einem Dienstverhältnis absolviert und finden auf dieses unbeschadet allfälliger zwingend anzuwendender günstigerer Vorschriften die Regelungen des Landarbeitsgesetzes 2021 sowie des Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben des Bundeslandes Niederösterreich in der jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

II.

Die Betriebsführerin/Der Betriebsführer ist verpflichtet,

1. der Schülerin/dem Schüler zu ermöglichen,
 - alle Sparten des Betriebes kennen zu lernen und die Verflechtung des Betriebes mit zwischen- und überbetrieblichen Einrichtungen, dem Markt, den Ämtern und Behörden, den Berufs- und Standesvertretungen, den Vermarktungsorganisationen und deren Organisationsprobleme und -aufgaben zu erfahren;
2. die Schülerin/den Schüler mit Arbeiten, die dem Ausbildungszweck in der Land- und Forstwirtschaft dienen und die den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, zu beschäftigen;
3. die Schülerin/den Schüler systematisch auf praktische Weise
 - in die Betriebsvorgänge,
 - in die betriebswirtschaftlichen Vorgänge,
 - in die Unfallgefahren,

- in den gesellschaftlichen Umgang (wie Pünktlichkeit, Höflichkeit, korrektes Verhalten, usw.),
 - in die kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, religiösen Vorgänge in der Region des Betriebes,
 - in die familiären, zwischenmenschlichen Beziehungen der Betriebsangehörigen einzuführen;
4. ~~die Schülerin/den Schüler im Bedarfsfall bzw. sofern dies möglich ist zu verköstigen, unterzubringen und zu versorgen, wie dies in der Familie der Betriebsführerin/des Betriebsführers üblich ist;~~
 5. der Schülerin/dem Schüler mindestens die Praktikantenentschädigung für Praktikanten ohne Matura laut "Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2020 für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben des Bundeslandes Niederösterreich" **(ab 1. Jänner 2026: € 900,00 brutto monatlich) zuzüglich Sonderzahlungen** zu bezahlen; sofern die Schülerin/der Schüler im Familienverband der Betriebsführerin/des Betriebsführers gem. Punkt III.4. verköstigt, untergebracht und versorgt wird, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Praktikantenentschädigung in Abzug zu bringen (der Wert der vollen freien Station beträgt € 196,20).
 6. einen allfälligen Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung bzw. Kollisionskaskoversicherung (Punkt VI. unten) zu bezahlen;
 7. die Schülerin/den Schüler **vor** Arbeitsantritt bei der Bezirksstelle der Österreichischen Gesundheitskasse zur Vollversicherung anzumelden;
 8. der Schülerin/dem Schüler Urlaub zu gewähren (ausgehend von 25 Arbeitstagen pro Jahr);
 9. der Schülerin/dem Schüler im Krankheitsfall die vereinbarte Praktikantenentschädigung gemäß den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen weiter zu bezahlen;
 10. die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß Landarbeitsgesetz 2021 einzuhalten (Abschnitt 19);
 11. der Schülerin/dem Schüler bei der Bewältigung der Aufgaben laut Punkt IV. Z. 5., 6. und 7. zu helfen bzw. ihr/ihm das Erfüllen der Verpflichtungen zu ermöglichen;
 12. eine Bestätigung über die Absolvierung der Pflichtpraxis nach Abschluss auszufolgen (diese Bestätigung hat jedenfalls kalendermäßige Angaben über die Dauer der Pflichtpraxis zu enthalten; es sind auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzunehmen);
 13. die Erziehungsberechtigten und die Schule über besondere Vorkommnisse (wie Krankheit, Unfall, ungehöriges Betragen, usw.) zu verständigen;
 14. den Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit diesen Personen zusammenzuarbeiten.

IV.

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet,

1. die dem Ausbildungszweck dienenden Arbeiten durchzuführen;
2. die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dienenden Vorschriften zu beachten;
3. die Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse zu wahren;
4. der Betriebsführerin/dem Betriebsführer ordentlich und respektvoll, sowie deren/dessen Angehörigen in entsprechender Art und Weise zu begegnen;
5. Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen;
6. ein Tagebuch zu führen;
7. bei den Besuchen durch einen Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde mündlich über Tätigkeiten und die Aufzeichnungen im Tagebuch zu berichten;

8. die Betriebsführerin/den Betriebsführer über Schäden, Unfallgefahren, sonstige wichtige Vorkommnisse (wie Krankheit, Unfall, usw.) zu informieren.

V.

Die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gelten jedenfalls.

VI.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass die Schülerin/der Schüler bei der "Niederösterreichischen Versicherung AG", Polizzen-Nummer 804.008/0, gegen Haftpflichtschäden und Kollisionskaskoschäden versichert ist.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungssumme:	€ 1.000.000,00
Selbstbehalt je Schadenfall:	€ 100,00
Versicherungsbedingungen:	AHVH 2003, /EHVB 2003

Tritt ein Versicherungsfall während des Schulbetriebes oder während der Fremdpraxis ein, übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem versicherten Schüler wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

Mitversichert sind zum Beispiel:

- + Tätigkeitsschäden im Schulbetriebes, d.h. während des Unterrichtes, bei Exkursionen, Projekten, Ausflügen;
- + Tätigkeitsschäden in der Fremdpraxis (Beschädigung oder Vernichtung von Eigentum der Praxisgeberin/des Praxisgebers)

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Tätigkeitsschäden an Sachen,
 - die von der Schülerin/vom Schüler **entliehen**, gemietet usw. wurden oder
 - einer **Bearbeitung** (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden
- **Kraftfahrzeuge** und Anhänger (siehe Kollisionskasko)

KOLLISIONSKASKOVERSICHERUNG

Versicherungssumme:	€ 20.000,00
Selbstbehalt je Schadenfall:	€ 1.000,00
Versicherungsbedingungen:	AFIB 1993, KK670, KKB1993, KKB 671

Deckungsumfang

Versicherungsdeckung für Schäden durch Unfall gemäß Art. 1 Pkt. 1.6. KKB 1993.

Versicherte Fahrzeuge

- + landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie die damit gezogenen Anhänger, Rad- und Kompaktlader, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit und ohne Kennzeichen (z. B. Maschinen zur Rasenpflege, Sä- und Pflanzmaschinen, Maschinen zur Düngebrauchung)

- + Kutschen samt Zubehör (Brustgeschirr und Zaumzeug, Schäden an den Zugtieren oder Reittieren durch Unfall gelten als mitversichert)

Das Fahrzeug muss im Rahmen des Schul- oder Praxisbetriebes bei oder infolge der Benützung durch eine versicherte Schülerin/einen versicherten Schüler verwendet werden.

Eine gültige Lenkberechtigung ist Voraussetzung.

Nicht versichert:

- Brems-, Betriebs und reine Bruchschäden

Bremsschäden: z.B. durch Bremsmanöver löst sich die Ladung und beschädigt das Fahrzeug;

Betriebsschäden: z.B. Beschädigung des Zugfahrzeuges beim Reversieren durch eigenen Anhänger; Reine Bruchschäden: z.B. Achsbruch beim Fahrbetrieb.

Die **Jahresprämie** pro Schülerin/Schüler beträgt **€ 40,00**.

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem ersten Schultag bis zum Beginn des darauffolgenden Schuljahres.

VII.

Bei Benützung von Fahrzeugen, deren Zeitwert € 20.000,- übersteigt, besteht die optionale Möglichkeit zum Abschluss einer **Praxis-Kaskozusatzversicherung per Zahlschein** (bei der Schule samt **Informationsblatt** erhältlich):

Zusätzliche Versicherungssumme	Einmalprämie	Zusätzliche Versicherungssumme	Einmalprämie
€ 20.000,-	€ 200,-	€ 80.000,-	€ 800,-
€ 30.000,-	€ 300,-	€ 90.000,-	€ 900,-
€ 40.000,-	€ 400,-	€ 100.000,-	€ 1.000,-
€ 50.000,-	€ 500,-	€ 110.000,-	€ 1.100,-
€ 60.000,-	€ 600,-	€ 120.000,-	€ 1.200,-
€ 70.000,-	€ 700,-		

Die Zusatzversicherung gilt für die Dauer der vereinbarten Fremdpraxis gemäß Punkt II. Die Zusatzversicherung bleibt auch für einen weiteren Praktikanten aus demselben Schuljahr aufrecht. Dies gilt ausschließlich für Schüler/-innen aus landwirtschaftlichen Fachschulen in NÖ (Mitteilung an info@noevers.at unter Angabe der Polizzen Nummer 813.996/8).

Hinweis: Zweck dieser Beschreibung ist eine vereinfachte und gekürzte Marketinginformation. Der genaue Deckungsumfang ist ausschließlich in den Versicherungsbedingungen und in der Polizza dokumentiert. Das Produktinformationsblatt zu diesem Versicherungsprodukt finden Sie unter www.nv.at/Service/Downloads-zu-Produkten. Die Niederösterreichische Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG) unter Beachtung größter Sorgfalt zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung und Schadenbearbeitung. Nähere Details finden Sie unter www.nv.at/Datenschutz. Gerne übermitteln wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

VIII.

Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Vor einer Auflösung ist jedoch die Direktion der Landwirtschaftlichen Fachschule durch die Vereinbarungspartner in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist ein Wechsel des Praxisbetriebes unverzüglich der Landwirtschaftlichen Fachschule unter genauer Angabe aller erforderlichen Daten zu melden.

IX.

Die Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine

- der Betriebsführerin/dem Betriebsführer,
 - der Schülerin/dem Schüler bzw. der/dem Erziehungsberechtigten und
 - der Landwirtschaftlichen Fachschule
- ausgefóhrt wird.

Ort und Datum:		
.....		
Betriebsführerin / Betriebsführer	Schülerin / Schüler	Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter

Anhang 1

§ 7 NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisations- und Lehrplanverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 39/2022

Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen

Die Fachschulen werden in folgenden Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen geführt:

1.

Schulpflichteretzende Fachschule:

-

*Fachrichtungen Betriebs- und Haushaltsmanagement sowie Landwirtschaft, mit drei Schulstufen. Die erste und zweite Schulstufe wird ganzjährig und die dritte Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von acht Monaten geführt. Zwischen der zweiten und dritten Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von **vier Monaten** zu absolvieren.*

-

*Fachrichtungen Gartenbau, Landwirtschaft mit dem bedeutsamen Fachgebiet Kleintierhaltung, Pferdewirtschaft und Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft mit vier Schulstufen. Die erste, zweite und vierte Schulstufe wird ganzjährig geführt. Zwischen der zweiten und vierten Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von **zwölf Monaten** zu absolvieren.*

-

*Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement für Sozialbetreuungsberufe im ländlichen Raum mit vier Schulstufen. Die erste bis vierte Schulstufe wird ganzjährig geführt. Zwischen der zweiten und dritten Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von **zwei Monaten** zu absolvieren. Im Verlauf der vierten Schulstufe ist ein schulautonom festzulegendes Praktikum in der Dauer von drei bis sechs Monaten zu absolvieren.*

-

*Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement mit dem bedeutsamen Fachgebiet Lebensmitteltechnik und Landwirtschaft mit dem bedeutsamen Fachgebiet Lebensmitteltechnik mit vier Schulstufen. Die erste und zweite Schulstufe wird ganzjährig, die dritte und vierte Schulstufe wird saisonmäßig in der Dauer von je fünf Monaten geführt. Zwischen der dritten und vierten Schulstufe ist ein Pflichtpraktikum in der Dauer von **zehn Monaten** zu absolvieren.*

-

*Alle übrigen Fachrichtungen mit einem bedeutsamen Fachgebiet mit vier Schulstufen. Die erste und zweite Schulstufe wird ganzjährig, die dritte Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von acht Monaten und die vierte Schulstufe saisonmäßig in der Dauer von einem Monat geführt. Zwischen der zweiten und dritten Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von **vier Monaten** und zwischen der dritten und vierten Schulstufe ist eine Pflichtpraxis in der Dauer von **zehn Monaten** zu absolvieren.*

2.

Weiterführende Fachschule:

-

Unternehmerinnen- und Unternehmerausbildung mit einem kaufmännisch-unternehmerischen Teil (mindestens 160 Stunden; Ersatz der Unternehmerprüfung) und einem Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung-Vorbereitungsteil und der Organisation einer saisonmäßigen Schule.

-

Meisterinnen- und Meisterfachschule mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule.

-

Bäuerinnen- und Bauernschule mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule.

-

Berufsreifenvorbereitungslehrgang mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule.

Anhang 2

§ 12 NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisations- und Lehrplanverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 39/2022

Pflichtpraxis

(1) Die Pflichtpraxis muss in einem geeigneten facheinschlägigen Betrieb absolviert werden. Die Eignung ist bei nicht landwirtschaftlichen Betrieben durch die Schulleitung zu überprüfen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist geeignet, wenn

-

*der **Betrieb** von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als **Lehrbetrieb** und die Betriebsführerin bzw. der Betriebsführer als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter (Ausbilderin bzw. Ausbildner) anerkannt wurden (§ 8 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030) oder*

-

*die Betriebsführerin bzw. der Betriebsführer von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle **als Lehrberechtigte bzw. Lehrberechtigter** (Ausbilderin bzw. Ausbildner) **anerkannt** wurde oder **selbst Absolventin bzw. Absolvent einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Facharbeiterabschluss ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung besitzt** und von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt wurde, dass der Betrieb den Arbeitsschutzvorschriften des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 121/2021, entspricht.*

(2) Die Betriebsführerin bzw. der Betriebsführer hat die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Schule (Schulbehörde) den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und sich zur Zusammenarbeit mit jenen bereitzuerklären.

(3) Während der gesamten Praxiszeit ist die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet,

-

Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen,

-

Aufzeichnungen zu führen und

-

bei den Besuchen durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der Schule (Schulbehörde) mündlich über ihre bzw. seine Tätigkeiten und ihre bzw. seine Aufzeichnungen zu berichten.

(4) Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Absolvierung der landwirtschaftlichen Praxis oder der gewerblichen Praxis oder Lehre durch die